

11.02.99**G - A - Fz****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über Höchstmengen an Mykotoxinen in Lebensmitteln
(Mykotoxin-Höchstmengenverordnung - MHmV)**A. Zielsetzung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. Nr. L 201 S. 43) trifft Höchstmengenfestsetzungen für Aflatoxine nur für bestimmte Lebensmittel. In der bisher national geltenden Aflatoxin-Verordnung sind jedoch Höchstmengen für den Aflatoxingehalt für alle Lebensmittel festgesetzt. Zur Aufrechterhaltung des bisherigen Gesundheitsschutzniveaus sollen deshalb die Höchstmengen für solche Lebensmittel weitergelten, die nicht von der Gemeinschaftsregelung erfaßt werden. Die Vorschriften zur Kenntlichmachung dieser Lebensmittel werden an die Gemeinschaftsregelung angepaßt. Die unmittelbar geltenden EU-Vorschriften werden strafbewehrt.

Ferner wird die Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (ABl. Nr. L 201 S. 93) umgesetzt.

B. Lösung

Ablösung der bestehenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

keine

2. Vollzugsaufwand:

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung zuständigen Länder haben folgende, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie 98/53/EG entstehende, zusätzliche Kosten angegeben. Von einigen Ländern wird angeführt, daß außerdem damit zu rechnen ist, daß die Rechtsunterworfenen insbesondere bei der Entnahme der vorgeschriebenen großen Probengewichte evtl. aufgrund der Härtefallregelung nach § 42 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Entschädigungsleistungen geltend machen könnten.

Bundesland	Personalkosten	einmalige Kosten	laufende Kosten
Baden-Württemberg	100 000 DM	140 000 DM	500 DM/30 kg Probe
Bayern	60 000 DM	35 000 DM	40 000 DM
Berlin	25 000 DM	10 000 DM	6 000 DM
Brandenburg	keine	15 000 DM	3 000 DM
Bremen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Hamburg	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Hessen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Mecklenburg-Vorpommern	keine	185 000 DM	10 000 DM
Niedersachsen	keine	keine	keine
Nordrhein-Westfalen	46 000 DM	160 000 DM	6 000 DM
Rheinland-Pfalz	16 000 DM	30 000 DM	1 000 DM
Saarland	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Sachsen	keine	50 000 DM	10 000 DM
Sachsen-Anhalt	keine	32 000 DM	keine
Schleswig-Holstein	0,4 Laborhilfskraft 0,4 techn. Mitarbeiter 0,1 Lebensmittelchemiker	15 000 DM	6 000 DM
Thüringen	z.Z. nicht abschätzbar	60 000 DM	z.Z. nicht abschätzbar

E. Sonstige Kosten

Durch die mit der Umsetzung der Richtlinie 98/53/EG verbundene Entnahme repräsentativerer Probengewichte ist mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft zu rechnen.

Preiserhöhende Auswirkungen auf die Einzelhandelspreise dürften jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt und vom Umfang her so gering sein, daß keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

11.02.99

G - A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über Höchstmengen an Mykotoxinen in Lebensmitteln
(Mykotoxin-Höchstmengenverordnung - MHmV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (312) - 231 02 - Le 118/99

Bonn, den 10. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung über Höchstmengen an Mykotoxinen in Lebensmitteln (Mykotoxin-Höchstmengenverordnung - MHmV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung
über Höchstmengen an Mykotoxinen in Lebensmitteln
(Mykotoxin-Höchstmengenverordnung - MHmV)***

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von dem Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie sowie
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und des § 60 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in Anlage 1 aufgeführten Lebensmittel. Die §§ 4 und 5 gelten auch für die in Anlage 2 aufgeführten Lebensmittel.

* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (ABl. EG Nr. L 201 S. 93).

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

§ 2

Höchstmengen in Lebensmitteln

(1) In Anlage 1 aufgeführte Erzeugnisse, deren Gehalt an den Aflatoxinen B₁, B₂, G₁, G₂ oder M₁ die dort für sie festgesetzten Höchstmengen einzeln oder in der Summe überschreitet, dürfen weder unvermischt noch nach Vermischung als Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt in Fällen von unvermischten Erzeugnissen nicht für

1. Sortiervverfahren, durch die sichergestellt ist, daß die in Anlage 1 genannten Höchstmengen nicht überschritten werden,
2. sonstige physikalische Behandlungsverfahren, durch die sichergestellt ist, daß die in Anlage 1 genannten Höchstmengen nicht überschritten, sowie gesundheitlich bedenkliche Abbau- oder Reaktionsprodukte der Aflatoxine vollständig beseitigt werden und diese Behandlung keine sonstigen schädlichen Rückstände zur Folge hat,
3. die Abgabe an Betriebe, die eine Behandlung im Sinne der Nummer 1 oder 2 vornehmen.

§ 3

Lagerung und Aufbewahrung sowie Kenntlichmachung von unverarbeiteten Erzeugnissen und Lebensmitteln mit überhöhten Aflatoxingehalten

(1) In Anlage 1 aufgeführte Erzeugnisse, deren Aflatoxingehalt die dort für sie festgesetzten Höchstmengen überschreitet, müssen in Lebensmittelbetrieben von Lebensmitteln getrennt gehalten werden.

(2) In Anlage 1 aufgeführte Erzeugnisse, deren Aflatoxingehalt die für sie dort festgesetzten Höchstmengen überschreitet, müssen in Lebensmittelbetrieben ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Höchstmengenüberschreitung und bei der Abgabe an Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Hinweis „Ware mit überhöhtem Aflatoxingehalt - Nicht an Endverbraucher abgeben“ gemäß Absatz 3 Satz 1 kenntlich gemacht werden.

Bei Erzeugnissen, die einer Behandlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 unterzogen werden sollen, kann das Kenntlichmachen nach Satz 1 auch mit dem Hinweis „Das Erzeugnis muß vor seinem direkten Verzehr oder seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einem anderen physikalischen Verfahren unterzogen werden, um die Aflatoxingehalte zu reduzieren“ erfolgen.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 sind deutlich sichtbar und leicht lesbar auf einer Außenfläche der Packungen und Behältnisse, bei der Lagerung und Aufbewahrung loser Ware auf einem Schild auf oder neben der Ware oder in sonstiger, eine Verwechslung mit anderen Lebensmitteln ausschließender Weise anzubringen. Im Falle der Abgabe müssen die Angaben zusätzlich in den Begleitpapieren vermerkt werden.

§ 4

Probenahme und Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Kontrolle der Aflatoxingehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 3 sowie in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 2 sind die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstmengen für Kontaminanten (ABl. EG Nr. L 201 S. 93) zu nehmen.

(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Aflatoxingehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 1 und 2 müssen Probenvorbereitung und die Analysemethoden die in Anhang II der Richtlinie 98/53/EG beschriebenen Kriterien erfüllen.

§ 5

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ein Erzeugnis als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer ein Erzeugnis

1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht getrennt hält oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kenntlich macht.

(3) Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 194/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 31 S. 48), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 201 S. 43), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer I.2.1 des Anhangs ein dort genanntes Erzeugnis in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an Kontaminanten einen dort festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, oder
2. entgegen Artikel 2 Abs. 4 zweiter Anstrich ein Erzeugnis, das einem unter Nummer I.2.1.1.1, I.2.1.2.1 oder I.2.1.3 des Anhangs festgesetzten Höchstgehalt nicht genügt, als Zutat zur Herstellung anderer Lebensmittel verwendet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine in § 5 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 (BGBl. S. 3313), geändert durch die Verordnung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2443) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit

Anlage 1

(zu §§ 2 und 3)

Aflatoxine	Erzeugnis	Höchstmenge in oder auf Lebensmitteln ¹⁾ in µg/kg
1. Aflatoxin B ₁	Lebensmittel ²⁾	2
2. Summe der Aflatoxine B ₁ , B ₂ , G ₁ , G ₂	a) Enzyme und Enzymzubereitungen, die zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind;	0,05
	b) Lebensmittel ²⁾	4
3. Aflatoxin M ₁	a) Milch ³⁾	0,05
	b) getrocknete, verarbeitete oder aus mehreren Zutaten bestehende Milcherzeugnisse ³⁾	0,05 unter Berücksichtigung der durch die Trocknung, die Verarbeitung oder den jeweiligen Anteil der Zutaten bedingten Konzentration

¹⁾ Die Höchstmengen beziehen sich auf den zum Verzehr bestimmten Teil

²⁾ andere als in Anlage 2 aufgeführte Lebensmittel

³⁾ andere als in Anlage 2 aufgeführte Milch, die nicht von Kühen, Schafen, Ziegen oder Büffeln gewonnen oder im Falle von Milcherzeugnissen aus dieser hergestellt worden ist

Anlage 2

(zu § 1)

Erzeugnisse

(Nach Anhang Nr I. 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln vom 31. Januar 1997 (ABl. EG Nr. L 31 S. 48), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1525/98 vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 201 S. 43))

- 2.1.1 Erdnüsse, Schalenfrüchte und getrocknete Früchte
 - 2.1.1.1 Erdnüsse, Schalenfrüchte und getrocknete Früchte und deren Verarbeitungserzeugnisse, die für den direkten Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind
 - 2.1.1.2 Erdnüsse, die vor ihrem Verzehr oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder anderen physikalischen Verfahren unterzogen werden sollen
 - 2.1.1.3 Schalenfrüchte und getrocknete Früchte, die vor ihrem Verzehr oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder anderen physikalischen Verfahren unterzogen werden sollen
- 2.1.2 Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp.)
 - 2.1.2.1 Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp.) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die für den direkten Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind
 - 2.1.2.2 Getreide (einschließlich Buchweizen, Fagopyrum sp.), das vor seinem Verzehr oder seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder anderen physikalischen Verfahren unterzogen werden soll
- 2.1.3 Milch (Rohmilch, Werkmilch und wärmebehandelte Konsummilch gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 vom 14. September 1992, S. 1)) und getrocknete, verarbeitete oder aus mehreren Zutaten bestehende Milcherzeugnisse, die daraus hergestellt wurden

Begründung

Aflatoxine, insbesondere Aflatoxin B₁, sind gentoxisch wirksame, stark krebserzeugende Stoffe, die von bestimmten Schimmelpilzarten gebildet werden. Für die Aflatoxine B₁, B₂, G₁ und G₂ kann aufgrund ihrer toxischen Eigenschaften kein Schwellenwert angegeben werden, unterhalb dessen keine schädliche Wirkung auftritt. Der Gehalt an diesen Stoffen in Lebensmitteln muß daher unter Berücksichtigung analytischer Gesichtspunkte so niedrig wie möglich gehalten werden. Aflatoxin M₁ ist ein Stoffwechselprodukt des Aflatoxins B₁, das in der Milch von Tieren vorkommt, denen kontaminierte Futtermittel verabreicht wurden. Auch wenn Aflatoxin M₁ ein geringeres krebserzeugendes Wirkungspotential als Aflatoxin B₁ hat, ist es erforderlich, sein Vorkommen in Milch und Milcherzeugnissen zu begrenzen.

Nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse ist es nicht möglich, das Auftreten dieser Schimmelpilze und folglich das Vorkommen von Aflatoxinen in Lebensmitteln vollständig zu verhindern.

Aufgrund der toxischen Eigenschaften der Aflatoxine waren bereits in der Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976, geändert am 6. November 1990, Höchstmengen festgesetzt. In verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren bisher keine, nur für bestimmte Lebensmittel oder zum Teil höhere Aflatoxinhöchstmengen als in der Aflatoxin-Verordnung festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 201 S. 43) sind gemeinschaftsweit Höchstmengen für den Aflatoxingehalt in bestimmten Lebensmitteln festgesetzt worden. Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1999 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Aflatoxinhöchstmengen für Lebensmittel, die für den direkten Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind, entsprechen den in Deutschland seit 1990 geltenden Höchstmengen. Zusätzlich sind auch Höchstmengen für bestimmte Erzeugnisse, die vor ihrem Inverkehrbringen für den direkten Verzehr oder als Lebensmittelzutat einer physikalischen Behandlung zur Verminderung des Aflatoxingehaltes unterworfen werden müssen, festgesetzt worden.

Die umfangreichen nachstehenden Änderungen lassen den Erlaß einer neuen Verordnung geboten erscheinen, die die Vorschriften der bisher geltenden nationalen Aflatoxin-Verordnung aufgrund der neuen gemeinschaftlichen Höchstmengenregelung ablöst:

- Lebensmittel, für die ab 1. Januar 1999 gemeinschaftsrechtliche Aflatoxinhöchstmengen gelten, werden vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen,
- die Vorschriften über die Kenntlichmachung von Lebensmitteln, bei denen die Höchstmengen überschritten sind, werden an die Verordnung (EG) Nr. 1525/98 angepaßt.
- die gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte werden nach einer etwa einjährigen Übergangsfrist verbindlich,
- die unmittelbar geltenden EU-Vorschriften werden strafbewehrt.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. In den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgeschriebenen Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle, die ab 1. Januar 2000 angewendet werden müssen, folgende zusätzliche Kosten, soweit diese beziffert werden konnten:

Einmalige Kosten:	ca. 732 000 DM
Jährliche Personalkosten:	ca. 347 000 DM
Jährliche Sachkosten:	ca. 182 000 DM

Für die Wirtschaft können sich durch die mit der Umsetzung der Richtlinie 98/53/EG im Rahmen der amtlichen Probenahme verbundene Entnahme repräsentativerer Probengewichte ggf. zusätzliche Kosten ergeben.

Zu § 1:

§ 1 regelt den Anwendungsbereich.

Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 sind vorrangig. Dementsprechend kann die nationale Verordnung für die betreffenden Lebensmittel keine Regelungen treffen. Für diese Lebensmittel gilt die Verordnung jedoch insoweit, als die Umsetzung der Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstmengen für Kontaminanten (ABI EG Nr. L 201 S. 93) bzw. die Strafbewehrung der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 betroffen ist.

Zu § 2:

Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift werden entsprechend der bisher geltenden Regelung der Aflatoxin-Verordnung Höchstmengen für Lebensmittel festgesetzt, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 unterfallen. Damit soll die Fortgeltung der Höchstmengen für die nicht durch Gemeinschaftsrecht geregelten Lebensmittel sichergestellt werden. Bei der in Nr. 3 der Anlage 1 aufgeführten Milch handelt es sich um Milch, die von anderen Tierarten als Kühe, Schafe, Ziegen und Büffel (z.B. von Stuten oder Kamelen) gewonnen wird. Die Höchstmenge für den Aflatoxin M₁-Gehalt in Milcherzeugnissen, die aus Milch hergestellt werden, die von der EU-Verordnung nicht erfaßt ist, werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 geregelt.

Absatz 2:

Die Regelung wird weitgehend aus der Aflatoxin-Verordnung übernommen. Sortiervverfahren und sonstige physikalische Behandlungsverfahren werden in Anlehnung an die Grundsätze der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 auf unvermischte Erzeugnisse eingeschränkt.

Zu § 3:

Absatz 1:

Die bisher in der Aflatoxin-Verordnung geltende Vorschrift zum Getrennthalten von Lebensmitteln, bei denen die festgesetzten Höchstmengen überschritten sind und einer Behandlung zur Verminderung des Aflatoxingehaltes unterzogen werden müssen, ist übernommen worden. Diese Vorschrift dient der Sicherung einer guten fachlichen Praxis, damit diese Erzeugnisse nicht mit den zum direkten Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat geeigneten Lebensmitteln verwechselt werden können.

Absatz 2:

Die Kenntlichmachung für Lebensmittel, die nicht von der gemeinschaftlichen Regelung erfaßt werden und bei denen die Höchstmengen überschritten sind, wird aus der bisher geltenden Aflatoxin-Verordnung übernommen. Eine alternative Kenntlichmachung entsprechend der Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 wird bei Erzeugnissen, die einer Behandlung zur Verringerung des Aflatoxingehaltes unterzogen werden sollen, ermöglicht.

92/99

Absatz 3:

Die Vorschrift wird inhaltlich aus der bisher geltenden Aflatoxin-Verordnung übernommen und hinsichtlich der Angaben bei loser Ware erweitert.

Zu § 4:

Absatz 1:

Die Vorschrift legt fest, daß die in der Richtlinie 98/53/EG der Kommission festgelegten Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Lebensmittel, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 gemeinschaftliche Höchstmengen festgesetzt sind, Anwendung finden. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist darüber hinaus auch auf die Probenahme bei Milch und Milcherzeugnissen, die nicht den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 unterfallen, erstreckt worden.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, daß die in Anhang II der Richtlinie 98/53/EG festgelegten allgemeinen Kriterien für die Probenvorbereitung und für die angewendeten Analysemethoden bei der amtlichen Kontrolle aller Lebensmittel Anwendung finden.

Zu § 5 und § 6:

Die Vorschriften enthalten die erforderlichen Straf- bzw. Bußgeldvorschriften. Hierbei werden auf der Grundlage des § 60 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch die Bewehrung für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1525/98 geregelt.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der geltenden Aflatoxin-Verordnung. Die spezifische Inkrafttretensregelung nach Absatz 2 für die Vorschriften für Probenahme und Analysemethoden ist erforderlich, um den Lebensmittelüberwachungsbehörden Gelegenheit zur Umstellung bzw. Anpassung an die neuen Probennahmeverfahren einzuräumen.

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über Höchstmengen an Mykotoxinen in Lebensmitteln
(Mykotoxin-Höchstmengenverordnung - MHmV)

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.